

für die unterirdischen gewerblichen Gruben. Im Jahre 1911 erhielten die Berginspektionen Leipzig und Dresden zur eingehenderen Beaufsichtigung des Braunkohlenbergbaues noch drei Einfahrer mit Bergschulbildung zugewiesen, die ihren Sitz in Borna, Grimma und Zittau haben.

Dem Bergamtsmarkscheider, dem insbesondere die nächste Aufsicht über die Markscheider und das Rißwesen sowie die markscheiderische Bearbeitung der Schurf- und Mutungsgesuche obliegen, steht ein technisch vorgebildeter Gehilfe, der Rißzeichner und Rißarchivar, zur Seite.

Die wissenschaftlich gebildeten technischen Hilfsarbeiter, deren Zahl sich allmählich auf 7 erhöhte, werden teils im Bergamte, teils bei den Berginspektionen beschäftigt. In diesem Falle führten sie früher die Dienstbezeichnung Berginspektionsassistent; jetzt dagegen allgemein entweder Bergreferendar oder Bergassessor, wenn sie die Prüfung für den höheren Staatsdienst in der Bergverwaltung bestanden haben. Die Berginspektoren, wie hier eingeschaltet werden mag, stehen seit der allgemeinen neuen Regelung der Beamtenverhältnisse auf der Stufe der Amtmänner mit der Bezeichnung Bergamtmann und werden nach längerer Dienstzeit zum Bergrat ernannt. Anfang 1919 waren den Berginspektionen Zwickau I, II und Leipzig je 1 und der Berginspektion Stollberg 2 technische Hilfsarbeiter zugeteilt.

Von dem juristischen Hilfsarbeiter wird in der neueren Zeit in der Regel verlangt, daß er die Richterprüfung bestanden hat. Er führte früher die Dienstbezeichnung Bergamtsassessor, jetzt Finanzassessor oder Finanzamtmann.

Dem Bergamt sind noch angegliedert:

1. Das gemäß der Reichsversicherungsordnung für den sächsischen Bergbau errichtete Knappschaftliche Oberversicherungsamt und die Bergschiedsgerichte, die zugleich als Einigungsämter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes wirken. Die Stellen des Direktors und der Mitglieder des Knappschaftlichen Oberversicherungsamtes und der Vorsitzenden seiner Spruch- und Beschlußkammern, ebenso die der Vorsitzenden der Bergschiedsgerichte werden von den Mitgliedern des Bergamts und dem juristischen Hilfsarbeiter nebenamtlich verwaltet; dieser gilt insoweit als ordentliches Mitglied des Bergamtes (zu vergl. auch unter Abschn. II B und C).
2. Die Kommission für die Prüfung der Markscheider (§§ 234, 235 AV.), der ein technisches Mitglied als Vorsitzender und der Bergamtsmarkscheider als stellvertretender Vorsitzender angehören,
3. Eine Stelle zur Verwaltung der Reste der staatlichen Erzbergwerke und zur Abwicklung der Geschäfte der ehemaligen Oberdirektion. Hierzu ist dem Bergamt ein früheres Mitglied der Oberdirektion als Hilfsarbeiter zugeteilt.